

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)

Änderung vom 21. März 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 108 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2002²,
beschliesst:*

I

Das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974³ wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 2 und 2^{bis}

² Nach 30 Jahren noch geschuldete Vorschüsse und Zinsbetroffene werden vom Bund erlassen, soweit:

- a. sie nach dem Finanzierungs- und Tilgungsplan bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Rückzahlung fällig geworden sind; und
- b. die fälligen Vorschüsse und Zinsbetroffene bezahlt sind.

^{2bis} Ein Erlass vor Ablauf von 30 Jahren ist möglich, wenn die Marktverhältnisse es erfordern und Verluste aus Bürgschafts- oder Schuldverpflichtungen verringert oder vermieden werden können, oder bei der Zwangsverwertung von Liegenschaften.

Art. 45 Mietzinsüberwachung

¹ Die auf Grund dieses Gesetzes verbilligten Mietzinse unterliegen bis zur vollständigen Tilgung der Bundesvorschüsse und Zinsbeträge, mindestens aber während 25 Jahren, einer amtlichen Mietzinsüberwachung. Diese kann vorzeitig beendet werden beim Erlass der Vorschüsse und Zinsbetroffene (Art. 40) oder nach Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Aufhebungsvertrages.

² Die von den zuständigen Behörden festgelegten Mietzinse dürfen während der Dauer der Mietzinsüberwachung nur im Rahmen der vom Bundesrat zu ordnenden Mietzinsanpassungen geändert werden.

1 **SR 101**
2 **BB1 2002 2829**
3 **SR 843**

Art. 46 Abs. 1 zweiter und dritter Satz

¹ ... Eine vorzeitige Beendigung der Bundeshilfe und des Zweckerhaltungsgebots ist durch öffentlich-rechtlichen Aufhebungsvertrag frühestens nach Ablauf von 15 Jahren seit Beginn der Bundeshilfe möglich. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt kein Haushalt mehr Anspruch auf die Zusatzverbilligung II nach der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981⁴ hat, die Vorschüsse und Zinsbetroffnisse zurückbezahlt sind und der Bund aus der Bürgerschaft entlassen worden ist.

Art. 65 Abs. 5

⁵ Mit Inkrafttreten des Wohnraumförderungsgesetzes vom 21. März 2003⁵ wird Bundeshilfe nur noch nach neuem Recht zugesichert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 21. März 2003

Nationalrat, 21. März 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Präsident: Yves Christen

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Datum der Veröffentlichung: 1. April 2003⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 2003

⁴ SR **843.1**

⁵ SR ...; AS ... (BBl **2003** 2869)

⁶ BBl **2003** 2883